

**ANPASSUNGSPROTOKOLL  
ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,  
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,  
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
IRLAND,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

UND

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DIE REPUBLIK ISLAND,  
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „das EWR-Abkommen“ genannt, wurde am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet.

Nach Artikel 129 Absatz 2 des EWR-Abkommens bedarf dieses Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es hat sich herausgestellt, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen zu ratifizieren.

Die anderen Unterzeichner des EWR-Abkommens, die weiterhin an den Abkommenszielen festhalten, sind entschlossen, das EWR-Abkommen so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Es muß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens festgelegt werden.

Besondere Bestimmungen sind erforderlich, damit das EWR-Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten kann.

Nachdem die Schweiz das EWR-Abkommen nicht ratifiziert hat, sind eine Reihe von Anpassungen des Abkommens notwendig.

Es ist wünschenswert, als eine dieser Anpassungen eine Bestimmung in das Abkommen aufzunehmen, die dem Wunsch der Vertragsparteien entspricht, der Schweiz eine spätere Teilnahme am EWR zu ermöglichen —

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schließen:

#### Artikel 1

(1) Das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und dem Königreich Schweden in Kraft.

(2) Für das Fürstentum Liechtenstein tritt das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, zu einem vom EWR-Rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft, sofern der EWR-Rat

— beschlossen hat, daß die Voraussetzung des Artikels 121 Buchstabe b des EWR-Abkommens, nämlich daß das gute Funktionieren des EWR-Abkommens nicht beeinträchtigt wird, erfüllt ist, und

— die geeigneten Beschlüsse gefaßt hat, insbesondere über die Geltung der vom EWR-Rat und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß bereits getroffenen Maßnahmen für Liechtenstein.

(3) Liechtenstein ist befugt, an den Beschlüssen des EWR-Rates gemäß Absatz 2 teilzunehmen.

#### Artikel 2

(1) Da die Schweizerische Eidgenossenschaft aufgrund ihrer Nichtratifizierung des EWR-Abkommens keine Vertragspartei dieses Abkommens ist, wird der Bezug in der Präambel des EWR-Abkommens auf „DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT“ als eine der Vertragsparteien gestrichen.

(2) Artikel 2 Buchstabe b des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„EFTA-Staaten“: die Republik Finnland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Österreich, das Königreich Schweden und, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Fürstentum Liechtenstein.“

(3) Das EWR-Abkommen wird ferner gemäß den Artikeln 3 bis 20 angepaßt.

#### Artikel 3

In Artikel 120 des EWR-Abkommens werden die Worte „Protokollen 41, 43 und 44“ durch die Worte „Protokollen 41 und 43“ ersetzt.

#### Artikel 4

In Artikel 126 Absatz 1 des EWR-Abkommens werden die Worte „des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ durch die Worte „des Königreichs Norwegens und des Königreichs Schweden“ ersetzt.

#### Artikel 5

Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat.“

#### Artikel 6

Artikel 129 Absatz 3 des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.“

#### Artikel 7

In Nummer 11 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen werden die Worte „Artikel 129 Absatz 3“ durch die Worte „dem Zeitpunkt des Inkrafttretens“ ersetzt.

#### Artikel 8

In Protokoll 4 über die Ursprungsregeln werden in Fußnote 2 der Anlage V und in Fußnote 3 der Anlage VI die Worte „der Schweiz“ und „schweizerische“ durch die Worte „Schweden“ bzw. „schwedische“ ersetzt.

#### Artikel 9

In Protokoll 5 über Fiskalzölle (Liechtenstein, Schweiz)

— wird im Titel das Wort „Schweiz“ gestrichen;

— werden in Absatz 1 die Worte „können Liechtenstein und die Schweiz“ durch die Worte „kann Liechtenstein“ ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte „oder in der Schweiz“ gestrichen.

*Artikel 10*

Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein erhält folgende Fassung:

**„PROTOKOLL 6****ÜBER DAS ANLEGEN VON PFLICHTLAGERN DURCH LIECHTENSTEIN**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben.

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren.“

*Artikel 11*

In Protokoll 8 über staatliche Monopole werden die Worte „schweizerische und“ gestrichen.

*Artikel 12*

In Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen

- werden in Anlage 1 Artikel 2 Absatz 1 die Worte „Liechtenstein und die Schweiz dürfen“ durch die Worte „Liechtenstein darf“ ersetzt; in Absatz 2 werden die Worte „können Liechtenstein und die Schweiz“ durch die Worte „kann Liechtenstein“ und die Worte „ihrer Agrarpolitik“ durch die Worte „seiner Agrarpolitik“ ersetzt;
- werden in Anlage 3 die Worte „-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986.“ gestrichen.

*Artikel 13*

In Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte „Schweiz und“ und in Artikel 11 die Worte „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 8 Absatz 1 die Worte „führen die Schweiz und“ durch das Wort „führt“ und in Artikel 8 Absatz 2 die Worte „Die Schweiz und Liechtenstein ergreifen“ durch die Worte „Liechtenstein ergreift“ ersetzt;
- werden die Artikel 2 bis 4 und der Artikel 9 Absatz 1 gestrichen.

*Artikel 14*

In Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- werden im Titel die Worte „Schweiz und“ gestrichen;
- werden in Artikel 1 die Worte „die Schweiz und“ und „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 2 die Worte „schweizerischen bzw.“ und „der Schweiz bzw.“ gestrichen;
- werden in Artikel 3 Eingangssatz und in Buchstabe a) erster Unterabsatz die Worte „der Schweiz bzw.“, in Buchstabe a) zweiter Unterabsatz die Worte „schweizerische bzw.“ und in Buchstabe c) die Worte „im Falle der Schweiz fünfhundert bzw. im Falle Liechtensteins“ gestrichen;
- wird Artikel 4 gestrichen.

*Artikel 15*

Die nachstehenden Bestimmungen des EWR-Abkommens treten am 1. Januar 1994 in Kraft:

- Artikel 81 Buchstaben a, b, d, e und f;
- Artikel 82;
- Protokoll 30 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2;
- Protokoll 31 Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 und
- Protokoll 32.

*Artikel 16*

In Protokoll 38 über den Finanzmechanismus

- wird in Artikel 2 Absatz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;
- erhält Artikel 2 Absatz 5 folgende Fassung:
 

„(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.“;
- erhält Artikel 3 Absatz 1 folgende Fassung:
 

„(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.“

*Artikel 17*

In Protokoll 41 über bestehende Abkommen werden folgende Worte gestrichen:

- „29. 4. 1963/ Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.  
3. 12. 1976
3. 12. 1976 Vereinbarung zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung. Gemischtes Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden.“

*Artikel 18*

Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene wird gestrichen.

*Artikel 19*

Die Anlage zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein wird wie folgt geändert:

15. **387 R 0822:** Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d, f und m werden die Worte „die Schweiz“ und unter Buchstabe k, Absatz b die Worte „der Schweiz oder“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe n werden die Worte „Liechtenstein und der Schweiz“ durch die Worte „und Liechtenstein“ ersetzt.

22. **389 R 2392:** Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „der Schweiz“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „in der Schweiz bzw.“ und „betreffende“ gestrichen.

26. **390 R 3201:** Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission:

- Die Anpassungen unter den Buchstaben c, d und f werden gestrichen.

*Artikel 20*

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden nach Maßgabe des Anhangs zu diesem Protokoll angepaßt.

*Artikel 21*

Die Liechtenstein betreffenden Bestimmungen, Bezüge, besonderen Anpassungen, Zeiträume und Zeitpunkte im EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das EWR-Abkommen, angepaßt durch dieses Protokoll, gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls für Liechtenstein in Kraft tritt.

*Artikel 22*

(1) Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

(3) Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien ihre Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll am ersten Tag des auf die letzte Hinterlegung folgenden Monats in Kraft. Erfolgt diese Hinterlegung jedoch weniger als fünfzehn Tage vor dem Anfang des folgenden Monats, so tritt dieses Protokoll erst am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.

(4) Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden für das EWR-Abkommen und dieses Protokoll zu dem vom EWR-Rat unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Hecho en Bruselas, el diecisiete de marzo de mil novecientos noventa y tres.

Udfærdiget i Bruxelles, den syttende marts nitten hundrede og treoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten März neunzehnhundertdreiundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα επτά Μαρτίου χίλια εννιακόσια ενενήντα τρία.

Done at Brussels on the seventeenth day of March in the year one thousand nine hundred and ninety-three.

Fait à Bruxelles, le dix-sept mars mil neuf cent quatre-vingt-treize.

Gjört í Brussel hinn sautjándi dag marsmánaðar 1993.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette marzo millenovecentonovantatre.

Gedaan te Brussel, de zeventiende maart negentienhonderd drieënnegentig.

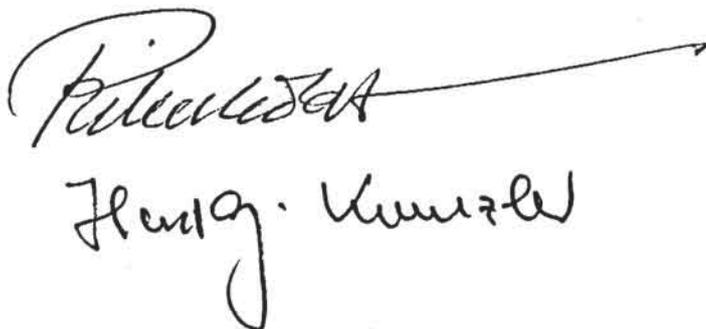
Utfærdiget i Brussel på den syttende dag i mars i året nittenhundre og nittitre.

Feito em Bruxelas, em dezassete de Março de mil novecentos e noventa e três.

Tehty Brysselissä, seitsemäntenätoista päivänä maaliskuuta vuonna tuhat yhdeksänsataayhdeksänkymmentäkolme.

Som skedde i Bryssel den sjuttonde mars nittonhundranittiotre.

Por el Consejo y la Comisión de las Comunidades Europeas  
For Rådet og Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber  
Für den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Για το Συμβούλιο και την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων  
For the Council and the Commission of the European Communities  
Pour le Conseil et la Commission des Communautés européennes  
Per il Consiglio e la Commissione delle Comunità europee  
Voor de Raad en de Commissie van de Europese Gemeenschappen  
Pelo Conselho e pela Comissão das Comunidades Europeias



Henry Kunze

Pour le royaume de Belgique  
Voor het Koninkrijk België



J. Schouten

På Kongeriget Danmarks vegne



P. Pöhl

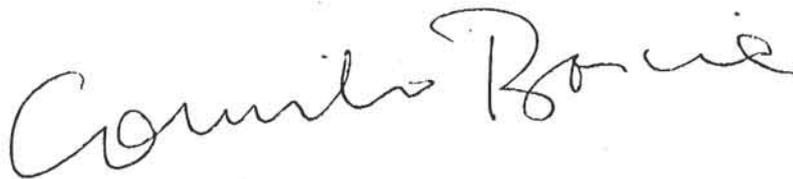
Für die Bundesrepublik Deutschland



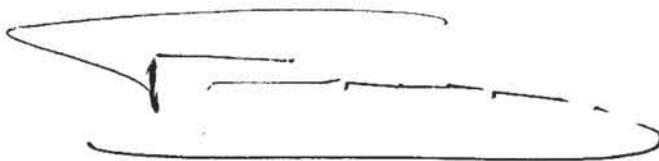
Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



Pour la République française



Thar cheann Na hÉireann

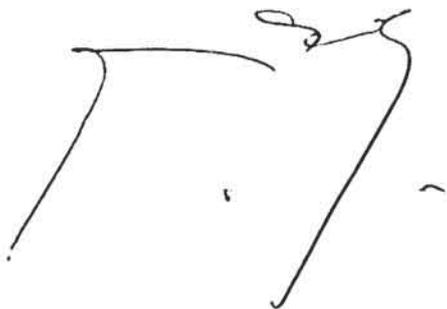
For Ireland



Per la Repubblica italiana



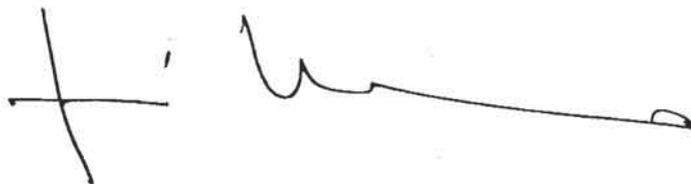
Pour le grand-duché de Luxembourg



Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Pela República Portuguesa



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Für die Republik Österreich



Suomen tasavallan puolesta



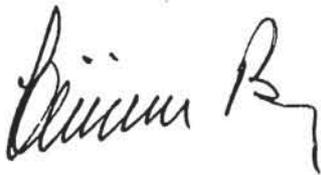
Fyrir Lýðveldið Ísland



Für das Fürstentum Liechtenstein



For Kongeriket Norge



För Konungariket Sverige



## ANHANG

GEMÄSS ARTIKEL 20 DES ANPASSUNGSPROTOKOLLS ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN  
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Anhänge I bis IX, XII, XIII, XVI und XVIII bis XXII des EWR-Abkommens werden wie folgt angepaßt.

## I. ANHANG I: VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ

## A. Sektorale Anpassung

Die Überschrift „SEKTORALE ANPASSUNG“ sowie die dazugehörige die Schweiz und Liechtenstein betreffende Bestimmung werden gestrichen.

## B. Kapitel I: Veterinärwesen

— Einleitender Teil des Kapitels:

— Absatz 3:

Die Worte „neun Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens, spätestens jedoch ab 1. Januar 1994, angewandt“ werden durch die Worte „ab 1. Januar 1994 oder sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens angewandt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt“ ersetzt.

— Die die EFTA-Staaten betreffenden Daten in den besonderen Anpassungen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden wie folgt angepaßt:

— Die Daten „1. Januar 1993“ und „31. Dezember 1992“ werden durch die Worte „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ bzw. „Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ ersetzt;

— das Datum „1. April 1993“ wird durch die Worte „ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens“ ersetzt;

— das Datum „1. Juli 1993“ wird durch die Worte „ersten Tag des vierten Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens“ ersetzt;

— das Datum „1. September 1993“ wird durch die Worte „Datum gemäß Absatz 3 der Einleitung zu Kapitel I — Veterinärwesen — des Anhangs I des Abkommens“ ersetzt.

## 1. 364 L 0432: Richtlinie 64/432/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe a

werden die Worte „in der Schweiz: ‚Kanton/Canton/Cantone‘“ gestrichen;

— in den Anpassungen unter den Buchstaben d, e und g,

wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen;

— in der Anpassung unter Buchstabe f

werden die Worte „in der Schweiz/“ und „/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo“ gestrichen.

## 3. 390 L 0426: Richtlinie 90/426/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte „in der Schweiz/“ und „/Vétérinaire de contrôle/Veterinario di controllo“ gestrichen.

## 4. 390 L 0539: Richtlinie 90/539/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte „CH oder“ und „die Schweiz/“ gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe g  
wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.
- 12. 385 L 0511: Richtlinie 85/511/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen, und  
die Worte „Eidgenössisches Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, Mittel-  
häusern“ werden durch „—“ ersetzt;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.
- 14. 380 L 0217: Richtlinie 80/217/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.
- 18. 364 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe j  
wird „CH —“ gestrichen.
- 20. 371 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates und
- 21. 377 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe c  
wird „CH —“ gestrichen.
- 23. 389 L 0437: Richtlinie 89/437/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe f  
wird „CH/“ gestrichen.
- 34. 391 L 0495: Richtlinie 91/495/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe e  
wird „CH,“ gestrichen.
- 66. 389 D 0610: Entscheidung 89/610/EWG der Kommission:
  - In der Anpassung  
wird das Wort „Schweiz/“ gestrichen.

### C. Kapitel II: Futtermittel

- In Absatz 1 der Einleitung  
werden die Worte „erlassen die Schweiz und“ durch das Wort „erläßt“ und die Worte  
„lassen die Schweiz und“ durch das Wort „läßt“ ersetzt.
- Das die EFTA-Staaten betreffende Datum „1. Januar 1993“ in den besonderen Anpassun-  
gen der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, wird durch die Worte „Zeitpunkt des  
Inkrafttretens des Abkommens“ ersetzt.
- 3. 377 L 0101: Richtlinie 77/101/EWG des Rates und
- 4. 379 L 0373: Richtlinie 79/373/EWG des Rates:
  - In der Ausnahme, zweiter Gedankenstrich,  
werden die Worte „können die Schweiz und Liechtenstein ihre“ durch die Worte „kann  
Liechtenstein seine“ ersetzt.

**II. ANHANG II: TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG****A. Kapitel I: Kraftfahrzeuge**

1. 370 L 0156: Richtlinie 70/156/EWG des Rates:
  - in der Anpassung  
werden die Worte „,Typengenehmigung / approbation du type / approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.
2. 370 L 0157: Richtlinie 70/157/EWG des Rates:
  - In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird „CH = Schweiz,“ gestrichen.
8. 370 L 0388: Richtlinie 70/388/EWG des Rates,
9. 371 L 0127: Richtlinie 71/127/EWG des Rates,
17. 374 L 0483: Richtlinie 74/483/EWG des Rates,
19. 376 L 0114: Richtlinie 76/114/EWG des Rates,
22. 376 L 0757: Richtlinie 76/757/EWG des Rates,
23. 376 L 0758: Richtlinie 76/758/EWG des Rates,
24. 376 L 0759: Richtlinie 76/759/EWG des Rates,
25. 376 L 0760: Richtlinie 76/760/EWG des Rates,
26. 376 L 0761: Richtlinie 76/761/EWG des Rates,
27. 376 L 0762: Richtlinie 76/762/EWG des Rates,
29. 377 L 0538: Richtlinie 77/538/EWG des Rates,
30. 377 L 0539: Richtlinie 77/539/EWG des Rates,
31. 377 L 0540: Richtlinie 77/540/EWG des Rates,
32. 377 L 0541: Richtlinie 77/541/EWG des Rates und
39. 378 L 0932: Richtlinie 78/932/EWG des Rates:
  - In der Anpassung  
werden die Worte „,14 für die Schweiz“ gestrichen.
40. 378 L 1015: Richtlinie 78/1015/EWG des Rates:
  - In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte „,Typengenehmigung / approbation du type / approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b  
werden die Worte „,14 für die Schweiz“ gestrichen.
41. 480 L 0780: Richtlinie 80/780/EWG des Rates:
  - In der Anpassung  
werden die Worte „,Typengenehmigung / approbation du type / approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.
44. 388 L 0077: Richtlinie 88/77/EWG des Rates:
  - In der Anpassung  
werden die Worte „,14 für die Schweiz“ gestrichen.

**B. Kapitel II: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

1. 374 L 0150: Richtlinie 74/150/EWG des Rates:
  - In der Anpassung  
werden die Worte „,Typengenehmigung / approbation du type / approvazione del tipo“ nach Schweizer Recht“ gestrichen.

11. 377 L 0536: Richtlinie 77/536/EWG des Rates,
13. 378 L 0764: Richtlinie 78/764/EWG des Rates,
17. 379 L 0622: Richtlinie 79/622/EWG des Rates,
20. 386 L 0298: Richtlinie 86/298/EWG des Rates,
22. 387 L 0402: Richtlinie 87/402/EWG des Rates und
23. 389 L 0173: Richtlinie 89/173/EWG des Rates:

— In den Anpassungen  
werden die Worte „14 für die Schweiz“ gestrichen.

#### C. Kapitel III: Hebezeuge und Fördergeräte

2. 384 L 0528: Richtlinie 84/528/EWG des Rates:

— In der Anpassung  
werden die Worte „CH für die Schweiz,“ gestrichen.

#### D. Kapitel VI: Baumaschinen und Baugeräte

8. 386 L 0295: Richtlinie 86/295/EWG des Rates und
9. 386 L 0296: Richtlinie 86/296/EWG des Rates:

— In der Anpassung  
werden die Worte „CH für die Schweiz,“ gestrichen.

#### E. Kapitel VIII: Druckgefäße

2. 376 L 0767: Richtlinie 76/767/EWG des Rates:

— In der Anpassung  
werden die Worte „CH für die Schweiz,“ gestrichen.

#### F. Kapitel IX: Meßgeräte

1. 371 L 0316: Richtlinie 71/316/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte „CH für die Schweiz,“ gestrichen;

— In der Anpassung unter Buchstabe b  
wird „CH,“ gestrichen.

6. 371 L 0348: Richtlinie 71/348/EWG des Rates:

— In der Anpassung  
werden die Worte „1 Rappen/1 centime/1 centesimo (Schweiz)“ gestrichen.

12. 375 L 0106: Richtlinie 75/106/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe a  
werden die Worte „in der Schweiz und“ gestrichen.

#### G. Kapitel XIV: Düngemittel

1. 376 L 0116: Richtlinie 76/116/EWG des Rates:

— In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b  
wird das Wort „, Schweiz“ gestrichen.

**H. Kapitel XIX: Allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse**

## 1. 383 L 0189: Richtlinie 83/189/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe g werden die Worte „SNV (Schweiz)“ und „CES (Schweiz)“ mit den dazugehörigen Bezeichnungen und Anschriften gestrichen.

**I. Kapitel XXVII: Spirituosen**

## 1. 389 R 1576: Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe h werden unter

## 6. Tresterbrand

folgende Worte gestrichen:

- „— Baselbieter Marc“
- „— Grappa del Ticino/Grappa Ticinese“
- „— Grappa della Val Calanca“
- „— Grappa della Val Bregaglia“
- „— Grappa della Val Mesolcina“
- „— Grappa della Valle di Poschiavo“
- „— Marc d'Auvernier“
- „— Marc de Dôle du Valais“;

## 7. Obstbrand

folgende Worte gestrichen:

- „— Aargauer Bure Kirsch“
- „— Abricotine du Valais/Walliser Aprikosenwasser“
- „— Baselbieterkirsch“
- „— Baselbieter Zwetschgenwasser“
- „— Bernbieter Birnenbrand“
- „— Bernbieter Kirsch“
- „— Bernbieter Mirabellen“
- „— Bernbieter Zwetschgenwasser“
- „— Bérudges de Cornaux“
- „— Emmentaler Kirsch“
- „— Freiämter Theilersbirnenbranntwein“
- „— Freiämter Zwetschgenwasser“
- „— Fricktaler Kirsch“
- „— Kirsch de la Béroche“
- „— Luzerner Birnenträsch“
- „— Luzerner Kirsch“
- „— Luzerner Theilersbirnenbranntwein“
- „— Luzerner Zwetschgenwasser“
- „— Mirabelle du Valais“
- „— Rigi Kirsch“
- „— Seeländer Pflümliwasser“
- „— Urschwyzerkirsch“
- „— William du Valais/Walliser William“
- „— Zuger Kirsch“;

## 9. Enzian

folgende Worte gestrichen:

„9. Enzian

— Gentiane du Jura“;

## 11. Spirituosen mit Wacholder

folgende Worte gestrichen:

„11. Spirituosen mit Wacholder

— Genièvre du Jura“;

## 14. Likör

folgende Worte gestrichen:

„— Bernbieter Griottes Liqueur“

„— Bernbieter Kirschen Liqueur“

„— Genépi du Valais“;

## 15. Gemischte Spirituosen

folgende Worte gestrichen:

„— Bernbieter Cherry Brandy Liqueur“

„— Bernbieter Kräuterbitter“

„— Eau-de-vie d'herbes du Jura“

„— Gotthard Kräuterbranntwein“

„— Luzern Chrüter (Kräuterbranntwein)“

„— Vieille lie du Mandement“

„— Walliser Chrüter (Kräuterbranntwein)“.

## III. ANHANG III: PRODUKTHAFTUNG

385 L 0374: Richtlinie 85/374/EWG des Rates:

— Die Anpassung unter Buchstabe a Ziffer iii wird gestrichen;

— in der Anpassung unter Buchstabe b

werden die Worte „gilt die Richtlinie für die Schweiz und Liechtenstein nicht, wenn ihre“ durch „gilt die Richtlinie für Liechtenstein nicht, wenn seine“ ersetzt.

## IV. ANHANG IV: ENERGIE

*Anlagen 1 und 2*

Das Wort „Schweiz“ sowie die Eintragungen unter „Gesellschaft“ und „Netz“ werden gestrichen.

## V. ANHANG V: FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER

## A. Sektorale Anpassungen

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

B. 3. 368 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates:

— In der Anpassung unter Buchstabe e Ziffer ii werden die Worte „oder schweizerischen,“ gestrichen.

## VI. ANHANG VI: SOZIALE SICHERHEIT

## A. Sektorale Anpassungen

- In Absatz I  
werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

## B. 1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b  
wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter Buchstaben g, h, i, j, m und n  
wird die Eintragung „S. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben k und l  
werden die Überschriften und Bestimmungen unter folgenden Nummern gestrichen:  
84, 101, 117, 132, 146, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
wird die Eintragung „16.“ mit der dazugehörigen Bestimmung gestrichen.

## 2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und k  
wird die Eintragung „S. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Bestimmungen gestrichen.

## 20. 383 Y 0117: Beschluß Nr. 117 und

## 21. 383 Y 1112(02): Beschluß Nr. 118:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 34. C/281/88/S. 7: Beschluß Nr. 135:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „s)“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 35. C/64/88/S. 7: Beschluß Nr. 136:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „S. Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## C. MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAA TEN AN DER VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGS AUSSCHUSS DIESER VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

## VII. ANHANG VII: GEGENSEITIGE ANERKENNUNG BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN

## A. Sektorale Anpassungen

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

## B. Kapitel A: Allgemeines System

## 1. 389 L 0048: Richtlinie 89/48/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

**C. Kapitel B: Rechtsanwälte**

## 2. 377 L 0249: Richtlinie 77/249/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**D. Kapitel C: Medizinische und paramedizinische Berufe**

## 4. 375 L 0362: Richtlinie 75/362/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „(s) in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c  
werden die Eintragungen „Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d  
werden die Überschrift „-Tropenmedizin.“ und die Eintragung „Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 5. 375 L 0363: Richtlinie 75/363/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

## 6. 386 L 0457: Richtlinie 86/457/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

## 8. 377 L 0452: Richtlinie 77/452/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung „(s) in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 9. 377 L 0453: Richtlinie 77/453/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

## 10. 378 L 0686: Richtlinie 78/686/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung „(s) in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c Nummer 1  
wird die Eintragung „- in der Schweiz.“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 11. 378 L 0687: Richtlinie 78/687/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

## 12. 378 L 1026: Richtlinie 78/1026/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „s) *in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 14. 380 L 0154: Richtlinie 80/154/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „*in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b  
wird die Eintragung „s) *in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 15. 380 L 0155: Richtlinie 80/155/EWG des Rates:

- Die Ausnahme für die Schweiz wird gestrichen.

## 17. 385 L 0433: Richtlinie 85/433/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „s) *in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**E. Kapitel D: Architektur**

## 18. 385 L 0384: Richtlinie 85/384/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a  
wird die Eintragung „r) *in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**F. Kapitel E: Handels- und Vermittlertätigkeiten**

## 22. 364 L 0224: Richtlinie 64/224/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „*in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 28. 374 L 0557: Richtlinie 74/557/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „- *Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**G. Kapitel G: Hilfgewerbetreibende des Verkehrs**

## 38. 382 L 0470: Richtlinie 82/470/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „*Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**H. Kapitel I: Andere Sektoren**

## 43. 367 L 0043: Richtlinie 67/43/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
wird die Eintragung „*in der Schweiz*“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**VIII. ANHANG III: NIEDERLASSUNGSRECHT****Sektorale Anpassungen**

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

## IX. ANHANG IX: FINANZDIENSTLEISTUNGEN

## A. Kapitel I: Versicherungen

2. 373 L 0239: Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „g) in der Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen;
  - in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
11. 379 L 0267: Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.
13. 377 L 0092: Richtlinie 77/92/EWG des Rates:
- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird die Eintragung „in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## B. Kapitel II: Banken und Kreditinstitute

21. 386 L 0635: Richtlinie 86/635/EWG des Rates:
- In der Anpassung werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

## C. Kapitel III: Börse und Wertpapiermärkte

24. 379 L 0279: Richtlinie 79/279/EWG des Rates:
- In der Anpassung werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.
25. 380 L 0390: Richtlinie 80/390/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.
26. 382 L 0121: Richtlinie 82/121/EWG des Rates:
- In der Anpassung werden die Worte „Island und die Schweiz kommen“ durch „Island kommt“ und die Worte „stellen diese Staaten“ durch „stellt dieser Staat“ ersetzt.
27. 388 L 0627: Richtlinie 88/627/EWG des Rates:
- In der Anpassung werden die Worte „ , die Schweiz“ gestrichen.
28. 389 L 0298: Richtlinie 89/298/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „ , die Schweiz“ gestrichen.
29. 389 L 0592: Richtlinie 89/592/EWG des Rates:
- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „ , die Schweiz“ gestrichen.

**X. ANHANG XII: FREIER KAPITALVERKEHR****1. 388 L 0361: Richtlinie 88/361/EWG des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe d wird der vierte Gedankenstrich gestrichen; werden unter dem fünften Gedankenstrich die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

**XI. ANHANG XIII: VERKEHR****A. Sektorale Anpassungen**

- In Absatz II wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

**B. Kapitel I: Landverkehr****1. 370 R 1108: Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates:**

- In der Anpassung Ergänzungen A.2 EISENBAHNEN und B. STRASSE werden die Eintragungen „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**12. 389 R 4060: Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates:**

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

**13. 375 L 0130: Richtlinie 75/130/EWG des Rates:**

- Der letzte Satz der Anpassung wird gestrichen.

**C. Kapitel II: Straßenverkehr****14. 385 L 0003: Richtlinie 85/3/EWG des Rates:**

- Der zweite Absatz der Anpassung wird gestrichen;
- im dritten Absatz der Anpassung werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

**16. 377 L 0143: Richtlinie 77/143/EWG des Rates:**

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

**20. 385 R 3820: Verordnung (EWG) Nr. 3820/85  
und****21. 385 R 3821: Verordnung (EWG) Nr. 3821/85:**

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen.

**22. 376 L 0914: Richtlinie 76/914/EWG des Rates:**

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

**23. 388 L 0599: Richtlinie 88/599/EWG des Rates:**

- In der Anpassung werden die Worte „Österreich und die Schweiz kommen“ durch „Österreich kommt“ ersetzt.

**25. 362 L 2005: Erste Richtlinie des Rates:**

- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

26. **376 R 3164:** Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und der Schweiz“ gestrichen.

28. **374 L 0561:** Richtlinie 74/561/EWG des Rates:

- Die Anpassung und der ihr unmittelbar vorausgehende Satz werden gestrichen.

34. **372 R 1172:** Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission:

- In der Anpassung wird „Schweiz (CH),“ gestrichen.

#### D. Kapitel IV: Binnenschiffsverkehr

46. **387 L 0540:** Richtlinie 87/540/EWG des Rates:

- In der Anpassung werden folgende Worte gestrichen:  
„Die Schweiz kommt der Richtlinie bis zum 1. Januar 1995 nach.“

47. **382 L 0714:** Richtlinie 82/714/EWG des Rates:

- In der Anpassung  
KAPITEL II  
Zone 3  
wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

#### E. Kapitel VI: Zivilluftfahrt

62. **390 R 2343:** Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „SCHWEIZ:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## XII. ANHANG XVI: ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

1. **371 L 0304:** Richtlinie 71/304/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt.

2. **371 L 0305:** Richtlinie 71/305/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen;  
werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „und in der Schweiz“ gestrichen;  
wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e wird die Eintragung „für die Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 3. 377 L 0062: Richtlinie 77/62/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „und in der Schweiz“ gestrichen; wird der dritte Gedankenstrich gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe h wird die Eintragung „für die Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## 4. 390 L 0531: Richtlinie 90/531/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt;
- in der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „und in der Schweiz“ und der dritte Gedankenstrich gestrichen.

## 5. 389 L 0665: Richtlinie 89/665/EWG des Rates und

## 6. 371 R 1182: Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird der zweite Absatz gestrichen; werden im dritten Absatz die Worte „während dieser Übergangszeiten“ durch „während dieser Übergangszeit“ und die Worte „diesen Staaten“ durch „Liechtenstein“ ersetzt.

## Anlagen 1 und 3:

- Die Eintragung „VII. In der SCHWEIZ:“ mit den dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

## Anlagen 2 und 4 bis 13:

- Die Eintragung „SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben wird gestrichen.

## XIII. ANHANG XVIII: SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ, ARBEITSRECHT SOWIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

## 18. 376 L 0207: Richtlinie 76/207/EWG des Rates:

- In der Anpassung werden die Worte „Die Schweiz und Liechtenstein setzen“ durch „Liechtenstein setzt“ ersetzt.

## 24. 380 L 0987: Richtlinie 80/987/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b wird die Eintragung „F. SCHWEIZ“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

## XIV. ANHANG XIX: VERBRAUCHERSCHUTZ

**Sektorale Anpassungen**

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

## XV. ANHANG XX: UMWELTSCHUTZ

**A. Sektorale Anpassung**

Die Worte „und die Schweiz“ werden gestrichen.

**B. Kapitel III: Luft**

19. 388 L 0609: Richtlinie 88/609/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben b und c wird die Eintragung „Schweiz“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

**C. Kapitel V: Abfälle**

31. 384 L 0631: Richtlinie 84/631/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und CH für die Schweiz“ gestrichen.

## XVI. ANHANG XXI: STATISTIK

**A. Sektorale Anpassungen**

- In Absatz 1 werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

**B. Industriestatistik**

1. 364 L 0475: Richtlinie 64/475/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben d und e werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

2. 372 L 0211: Richtlinie 72/211/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe c wird gestrichen.

3. 372 L 0221: Richtlinie 72/221/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe b wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „Die Schweiz und Liechtenstein sind“ durch „Liechtenstein ist“ ersetzt.

4. 378 L 0166: Richtlinie 78/166/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

**C. Verkehrsstatistik**

## 5. 378 L 0546: Richtlinie 78/546/EWG des Rates:

- Die Anpassung unter Buchstabe a wird gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Schweiz und“ und die Worte „Schweiz/Suisse/Svizzera und“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c werden die Worte „Schweiz und“ in der zweiten Ländergruppe gestrichen und wird das Wort „Schweiz“ vor „Bulgarien“ in die dritte Ländergruppe aufgenommen;
- in der Anpassung unter Buchstabe g werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe h wird gestrichen.

## 6. 380 L 1119: Richtlinie 80/1119/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „Schweiz und Liechtenstein“ und die Worte „Schweiz/Suisse/Svizzera und Liechtenstein“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b wird die Überschrift „II. EFTA-Länder“ durch „II. EFTA-EWR-Länder“ ersetzt; werden die Worte „18. Schweiz und Liechtenstein“ gestrichen; wird „18. Schweiz“ unmittelbar unter der Überschrift „III. Europäische Nicht-EWR-Länder“ eingefügt;
- in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „EFTA-Länder“ durch „EFTA-EWR-Länder“ ersetzt.

## 7. 380 L 1177: Richtlinie 80/1177/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Abkürzungen „SBB/CFF/FFS“ und „BLS“ mit den vollen Bezeichnungen gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „Schweiz Schweiz/Suisse/Svizzera“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe c wird „17. Schweiz“ unter der Überschrift „II. EFTA-Länder“ gestrichen und unmittelbar unter der Überschrift „B. Nicht-EWR-Länder“ eingefügt; wird die Überschrift „II. EFTA-Länder“ durch „II. EFTA-EWR-Länder“ ersetzt.

**D. Statistik des Außenhandels und des innergemeinschaftlichen Handels**

## 8. 375 R 1736: Verordnung (EWG) Nr. 1736/75:

- In Absatz 3 der Anpassung unter Buchstabe b werden folgende Worte gestrichen:  
„Die Schweiz und Liechtenstein bilden zusammen ein einziges statistisches Erhebungsgebiet.“;
- die Anpassung unter Buchstabe h wird gestrichen.

9. 377 R 0546: Verordnung (EWG) Nr. 546/77 der Kommission:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a und b wird die Eintragung „Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

16. 388 R 0455: Verordnung (EWG) Nr. 455/88 der Kommission:

- In der Anpassung werden die Worte „Schweiz: SFrs 1 000“ gestrichen.

#### E. Bevölkerungs- und Sozialstatistik

18. 376 R 0311: Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

#### F. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen — BIP

19. 389 L 0130: Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

#### G. Nomenklaturen

20. 390 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates:

- In der Anpassung werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

#### H. Landwirtschaftsstatistik

21. 372 L 0280: Richtlinie 72/280/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b wird „Schweiz: -“ gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben c, e und f werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

22. 372 D 0356: Entscheidung 72/356/EWG der Kommission:

- In der Anpassung unter Buchstabe a werden die Worte „Schweiz: ein Gebiet“ gestrichen;
- in der Anpassung unter Buchstabe b werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

23. 388 R 0571: Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe e Eintragungen B.04, E, J.17 werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen;
- die Anpassung unter Buchstabe f wird gestrichen;
- in den Anpassungen unter den Buchstaben g und h werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

24. 390 R 0837: Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe b wird „Schweiz: -“ gestrichen;

- in der Anpassung unter Buchstabe d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

#### I. Fischereistatistik

25. 391 R 1382: Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Überschrift „EFTA“ ersetzt durch „EFTA-EWR-Länder“.

#### J. Energiestatistik

26. 390 L 0377: Richtlinie 90/377/EWG des Rates:

- In den Anpassungen unter den Buchstaben a, b und d werden die Worte „und die Schweiz“ gestrichen.

### XVII. ANHANG XXII: GESELLSCHAFTSRECHT

#### A. Übergangsfristen

Die Worte „die Schweiz und“ werden gestrichen.

B. 1. 368 L 0151: Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

2. 377 L 0091: Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

3. 378 L 0855: Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

4. 378 L 0660: Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates:

- In der Anpassung unter Buchstabe a wird die Eintragung „- in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

6. 383 L 0349: Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „s) in der Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.

9. 389 L 0667: Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates:

- In der Anpassung wird die Eintragung „- Schweiz:“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen.